

HINWEISGEBERSCHUTZGESETZ

SERVICE DU SANG DES BELGISCHEN ROTEN KREUZES

Februar 2023

1. Definition

Warnung oder Meldung

Die Offenlegung von Informationen über einen Verstoß.

Interne Warnmeldung

Die Übermittlung von Informationen über einen Verstoß über das Warnsystem des Belgischen Roten Kreuzes. Es handelt sich also um eine Warnmeldung, die das Belgische Rote Kreuz betrifft und direkt an das Belgische Rote Kreuz Belgien gerichtet ist.

Externe Warnmeldung

Die Übermittlung von Informationen über einen Verstoß an den föderalen Koordinator oder an die zuständigen Behörden. Es handelt sich also um eine Warnmeldung, die das Belgische Rote Kreuz betrifft und direkt den zuständigen Behörden gemeldet wird.

Warnmeldungssystem

Internes Warnmeldungssystem des Belgischen Roten Kreuzes zur Meldung von Verstößen.

Öffentliche Enthüllung

Veröffentlichung von Informationen über einen Verstoß, (z.B. über die Medien).

Warnmeldungsstelle

Die unparteiische Person oder das Gremium nimmt die Warnmeldungen entgegen, gewährleistet ihre Bearbeitung, hält den Kontakt zu der(m) Hinweisgeber aufrecht, bittet sie/ihn bei Bedarf um weitere Informationen, gibt ihr/ihm ein Feedback.

Hinweisgeber(in)

Person, die Verstöße meldet, die bereits begangen wurden oder die mit hoher Wahrscheinlichkeit stattfinden werden sowie die Vertuschungsversuche dieser Verstöße.

Hinweisgeberschutzgesetz

Das Gesetz vom 28. November 2022 über das Hinweisgeberschutzgesetz für Personen, die Verstöße gegen das EU- oder Nationalrecht melden, die in einer Rechtsperson des Privatsektors festgestellt wurden (<https://ejustice.just.fgov.be/eli/loi/2022/11/28/2022042980/justel>).

Betroffene Person

Eine natürliche oder juristische Person, die in der Warnmeldung oder Veröffentlichung der Warnmeldung als die Person genannt wird, der der Verstoß zugeschrieben wird oder mit der diese Person in Verbindung gebracht wird.

Rückmeldung

Der/die Hinweisgeber(in) wird über geplante oder ergriffene Maßnahmen im Rahmen der Ermittlung informiert sowie über die Gründe der Ermittlung.

Folgemaßnahmen

Alle Maßnahmen, die der Empfänger einer Warnmeldung, eine zuständige Behörde oder der Bundeskoordinator ergreift, um die Richtigkeit der in der Warnmeldung erhobenen Anschuldigung zu bewerten und gegebenenfalls den gemeldeten Verstoß zu beheben.

Verstoß

Hinweisgeberschutzgesetz

Jede Handlung oder Unterlassung im Rahmen der Aktivitäten des Belgischen Roten Kreuzes, die rechtswidrig ist und sich auf Bereiche bezieht, die im Geltungsbereich des Gesetzes über Hinweisgeber , nämlich (a) öffentliche Ausschreibung, (b) Finanzdienstleistungen, -produkte und -märkte sowie die Bekämpfung der Geldwäsche und der Finanzierung von terroristischen Vereinigungen, (c) Produktsicherheit und -konformität, (d) Verkehrssicherheit, (e) Umweltschutz ; (f) Strahlenschutz und nukleare Sicherheit, (g) Sicherheit von menschlichen Lebensmitteln und Tierfutter, Tiergesundheit, Tierschutz, (h) öffentliche Gesundheit, (i) Verbraucherschutz, (j) Schutz der Privatsphäre und privater Datenschutz sowie die Sicherheit von Netzen und Informationssystemen; (k) Bekämpfung von Steuerbetrug ; (l) Bekämpfung von Sozialbetrug ; (m) Vorschriften über die Funktionsweise des europäischen Binnenmarktes (Wettbewerb und staatliche Beihilfen)

2. Einführung

Die Aufgabe des Belgischen Roten Kreuzes besteht darin, die Lebensbedingung der am stärksten gefährdeten Menschen zu verbessern, indem es die Kraft der Menschlichkeit mobilisiert. Seine Tätigkeit wird von sieben Grundprinzipien bestimmt: Menschlichkeit, Unparteilichkeit, Neutralität, Unabhängigkeit, Freiwilligkeit, Einheit und Universalität.

Die Organisation verpflichtet sich, die rechtlichen und ethischen Vorschriften einzuhalten und die notwendigen Maßnahmen in Bezug auf jegliches Fehlverhalten zu ergreifen, das innerhalb der Organisation vorkommen könnte. Daher ist es für das Belgische Rote Kreuz von erheblicher Bedeutung, über geeignete Warnmeldesystem zu verfügen über die jeder erwiesene oder vermutete Verstoß, der im Rahmen seiner Aktivität festgestellt wurde, gemeldet werden kann. Darum hat es das in dieser Richtlinie beschriebene Warnmeldesystem eingerichtet. Dieses Dokument legt die Grundzüge des Verfahrens fest, das im Falle von vermuteten Verstößen zu befolgen ist und erläutert den Schutz, den das Belgische Rote Kreuz den Hinweisgebern gewährt.

3. Anwendungsbereich

3.1. Personal

Die Richtlinie gilt für Angestellte, Freiwillige und Praktikanten des Belgischen Roten Kreuzes, Mitglieder seiner verschiedenen Instanzen, Personen, die Funktionen in Zusammenarbeit mit dem belgischen Roten Kreuz ausüben, wie z.B. Leiharbeiter, unabhängige Auftragnehmer, Vertragspartner wie Geschäftspartner und generell jede andere externe Partei, die eine berufliche Verbindung zur Belgischen Roten Kreuz hat.

3.2. Material

Das Warnsystem ermöglicht die Anzeige von Verstößen, die in den Anwendungsbereich des Hinweisgeberschutzgesetzes fallen, d. h die Regeln über :

- a) öffentliche Ausschreibung

- b) Finanzdienstleistungen,-produkte und -märkte sowie die Bekämpfung der
- c) Geldwäsche und der Finanzierung von terroristischen Vereinigungen.
- d) Produktsicherheit - und konformität
- e) Verkehrssicherheit
- f) Umweltschutz
- g) Strahlenschutz und nukleare Sicherheit
- h) Sicherheit von menschlichen Lebensmitteln und Tierfutter, Tiergesundheit, Tierschutz
- i) öffentliche Gesundheit
- j) Verbraucherschutz
- k) Schutz der Privatsphäre und privater Datenschutz sowie die Sicherheit von Netzen und Informationssystemen
- l) Bekämpfung von Steuerbetrug
- m) Bekämpfung von Sozialbetrug
- n) Vorschriften über die Funktionsweise des europäischen Binnenmarktes (Wettbewerb und staatliche Beihilfen)

Sollten Sie sich nicht sicher sein, ob Ihre Warnmeldung in den Geltungsbereich dieser Richtlinie fällt, empfehlen wir Ihnen, trotzdem das Warnsystem zu nutzen. Ihre Warnmeldung wird einer ersten Auswertung unterzogen und Sie werden darüber informiert, ob sie unter dieser Richtlinie fällt.

Wenn die Warnmeldung nicht unter diese Richtlinie fällt, wird sie an das zuständige Gremium innerhalb des Belgischen Roten Kreuzes weitergeleitet (z.B. an das SIPP für Belästigungsfragen, den Ausschuss zur Betrugsbekämpfung usw.). Sie werden vorab darüber informiert und können sich kurzfristig dagegen aussprechen, wenn Sie einen triftigen Grund nennen können. Ohne ausdrücklichen Widerspruch ihrerseits wird die Warnmeldung an die zuständige Stelle weitergeleitet.

4. Prozedur zur Warnmeldung

4.1. Warnmeldung

Der oder diejenige(r) der von einem Verstoß weiß oder den begründeten Verdacht über einen Verstoß innerhalb der Aktivitäten des Belgischen Roten Kreuzes hat, wird gebeten, diesen direkt über das Warnsystem zu melden:

Durch Ausfüllen des Online-Formulars, das auf der Seite <https://www.blutspender.be/de/warmmeldesystem> verfügbar ist:



Der/die Hinweisgeber(in) übermittelt Fakten, alle Informationen oder nützliche Dokumente, ungeachtet ihrer Form oder ihres Mediums, sowie Angaben, die es ermöglichen, mit ihr/ihm in Kontakt zu treten. Die Warnmeldung sollte im Idealfall folgende Informationen enthalten, sofern sie bekannt sind:

- Detaillierte Beschreibung der Ereignisse und wie sie der/dem Hinweisgeber(in) zur Kenntnis gebracht wurden;
- Datum und Ort der Ereignisse;
- Name und Funktion der betroffenen Personen oder Informationen, die zu Ihrer Identifizierung führen können;
- Namen von anderen Personen, die den gemeldeten Verstoß bezeugen können;
- Name der/des Hinweisgeber (in) und Kontaktdaten (diese Daten werden bei einer anonymen Warnmeldung nicht abgefragt);
- Alle anderen Elemente oder Informationen, die dem Ermittlungsteam bei der Überprüfung des Sachverhaltes behilflich sein könnten.

Die Identität der/des Hinweisgeber(in) und alle Informationen, die ihre/seine Identifizierung ermöglichen, werden streng vertraulich behandelt. Die/der Hinweisgeber(in) kann das Formular auch anonym ausfüllen. Anonyme Warnmeldungen sind jedoch nicht erwünscht, da sie selten zu einer erfolgreichen Ermittlung führen. ¹

Der/die Hinweisgeber(in) muss in gutem Glauben handeln und die Warnmeldung muss auf eine vernünftige Begründung beruhen. Im Falle einer unsachgemäßen oder böswilligen Warnmeldung, (z.B. mit dem Ziel, andere zu verleumden oder zu schädigen) kann der/die Hinweisgeber(in) disziplinarisch und/oder strafrechtlich belangt werden.²

Es ist verboten, eine Warnmeldung zu behindern. Jeder Person, die eine(en) Hinweisgeber(in) daran hindert, eine Warnmeldung bekannt zu geben oder jeder erster Empfänger, der die Warnmeldung nicht weiterleitet, muss ebenfalls mit disziplinarischen und/oder strafrechtlichen Sanktionen rechnen. ³

4.2. Folgemaßnahmen

Der Empfang einer Warnmeldung löst ein stricktes Bearbeitungsprozess aus.

- Eine **Empfangsbestätigung** wird der(m) Hinweisgeber(in) innerhalb von sieben (7) Tagen nach Erhalt per E-Mail zugeschickt (sofern eine E-Mail-Adresse im Warnmeldungsformular angegeben wurde).
- Die Entgegennahme der Warnmeldung erfolgt durch den/die Erste-Linie-Warnmeldungsmanager/in, der/die eine unparteiische und kompetente Person innerhalb des Roten Kreuzes ist, nämlich der/die Datenschutzbeauftragte⁴ oder die Person, die er/sie ernennt, um ihn/sie in seiner/ihrer Abwesenheit zu vertreten. Der/die Erste-Linie-

¹ Um dem Belgischen Roten Kreuz die Möglichkeit zu geben, ihn/sie zu kontaktieren, kann der/die Hinweisgeber(in) z.B. eine nicht namentlich gekennzeichnete E-Mail-Box für diesen Zweck einrichten.

² Art.33 Abs. 3 des Hinweisgeberschutzgesetzes

³ Art. 33 Abs. 3 des Hinweisgeberschutzgesetzes

⁴ Wenn Sie den Namen des/der First-Line-Meldemanager(in) erfahren möchten, können Sie eine E-Mail schicken an alertes@croix-rouge.be. Die Unabhängigkeit des/der Datenschutzbeauftragten ist in den Vorschriften vorgesehen, ebenso seine/ihre Verpflichtung zur Wahrung des Berufsgeheimnisses (DSGVO, Art. 38)

Warnmeldungsmanager(in) bearbeitet die Warnmeldung in völliger Unabhängigkeit und ohne hierarchisches Mitspracherecht.

- Der/die Erste-Linie-Warnmeldungsmanager(in) überprüft die **Zulässigkeit** der Warnmeldung. Mögliche Folgen dieser Überprüfung können sein:

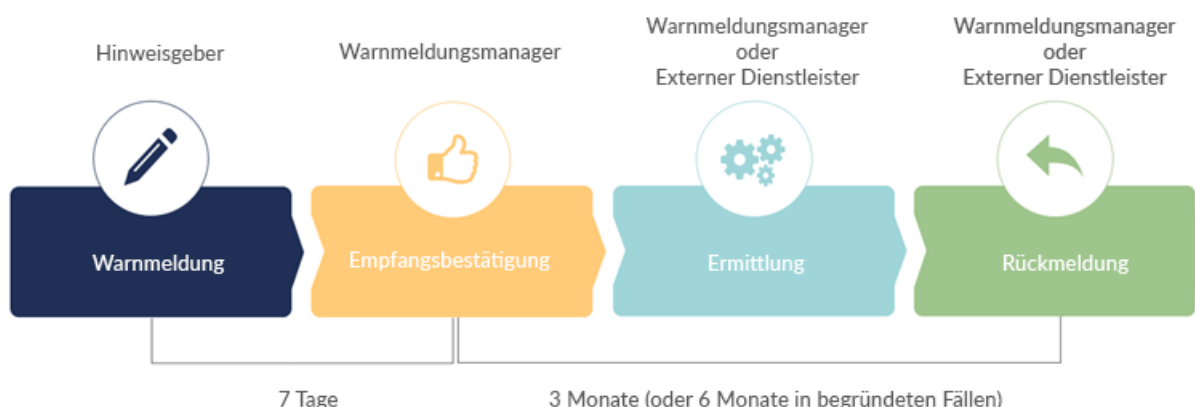
i. Der Fall wird abgeschlossen und, sollte die Warnmeldung in einen anderen Anwendungsbereich als den dieses Warnsystems fallen, erfolgt die Weiterleitung der Warnmeldung an andere Kanäle, über die die Warnmeldung weiterbearbeitet werden kann und/oder die Übermittlung von Informationen diesbezüglich (siehe dazu Abschnitt 3.2).

ii. Die Einleitung einer Ermittlung. Der/die Erste-Linie-Warnmeldungsmanager oder das Ermittlungsteam kann sich mit dem/der Hinweisgeber in Verbindung setzen, um weitere Informationen zu erhalten. Die Auswertung der Warnmeldung erfolgt durch die Zweite-Linie-Warnmeldungsmanager. Für die humanitären Dienste ist es die Rechts- und Risikoabteilung der Geschäftsleitung. Für die Blutspendedienste ist es die Geschäftsleitung. Die zweite-Linie-Warnmeldungsmanager führen unabhängige Ermittlungen durch mit erweitertem Recht zum umfassenden Datenzugang.

Bei drohenden Interessenkonflikten oder in komplexen Fällen können die Warnmeldungsmanager der Ersten oder Zweiten Linie die Ermittlung externalisieren (z.B. eine Anwaltskanzlei mit der Ermittlung beauftragen).

Nach Abschluss der Ermittlung erhält die Geschäftsleitung ein Untersuchungsbericht, damit angemessene Maßnahmen ergriffen werden können. Im Falle eines Interessenkonflikts auf der Ebene der Geschäftsleitung wird der Fall dem Verwaltungsrat vorgelegt. Im Falle eines Interessenkonflikts auf Vorstandsebene entscheiden die Warnmeldungsmanager der Ersten und Zweiten Linie in Zusammenarbeit mit einer Anwaltskanzlei (Outsourcing), über den weiteren Werdegang der Ermittlung.

- Spätestens drei (3) Monate nach der Empfangsbestätigung – oder sechs (6) Monate in begründeten Fällen – erhält der/die Hinweisgeber (in) eine **Rückmeldung** über die (laufenden oder abgeschlossene) Ermittlung.



Was passiert im Falle eines Interessenkonflikts innerhalb der Warnmeldestelle?



Personen, die direkt oder indirekt von der Warnmeldung betroffen sind, die von dem/der Hinweisgeber gemeldet wurde, dürfen nicht an der Auswertung der Warnmeldung teilnehmen, sie werden aus dem Untersuchungsteam ausgeschlossen und dürfen auch nicht an der Entscheidung, über die gegebenenfalls zu ergreifenden Maßnahmen beteiligt werden.

4.3. Archivierung

Das Belgische Rote Kreuz hat ein Server mit beschränktem und sicherem Zugang unter Einhaltung der Datenschutzverordnung angelegt, auf dem alle Warnmeldung in einem Warnmeldungsregister abgespeichert werden.

4.4. Externe Warnmeldekanäle

Alternativ zu der oben beschriebenen Warnmeldevorrichtung hat der/die Hinweisgeber(in) die Möglichkeit, Verstöße zu melden über:

- Eine externe Warnmeldung⁵; oder
- Über eine öffentliche Enthüllung

Es wird jedoch wärmstens empfohlen, erstmal das interne Warnverfahren in Betracht zu ziehen, da es die wirksamste Methode bleibt, damit das Belgische Rote Kreuz eine gründliche Ermittlung durchführen und die geeigneten Maßnahmen zur Behebung des Verstoßes treffen kann.

Zu beachten ist, dass im Falle einer externen Warnmeldung oder einer öffentlichen Enthüllung der Schutz vor Vergeltungsmaßnahmen sowie die Unterstützungsmaßnahmen nur bei Einhaltung bestimmter Bedingungen gewährleistet sind, die in Artikel 5.5 unten aufgeführt sind.

5. Hinweisgeberschutz

Das Belgische Rote Kreuz möchte ein sicheres Umfeld schaffen, in dem der/die Hinweisgeber vertrauensvoll einen Verstoß innerhalb der Vereinigung melden kann. In diesem Sinne wurden im Einklang mit den gesetzlichen Bestimmungen folgende Schutzmaßnahmen eingeführt:

- Die vertrauliche Verarbeitung der Identität der/des Hinweisgeber(in)
- Die Möglichkeit für den/die Hinweisgeber(in), anonym zu bleiben;
- Schutzmaßnahmen gegen Vergeltungsmaßnahmen gegenüber dem/der Hinweisgeber(in) und den betroffenen Parteien;
- Unterstützungsmaßnahmen.

⁵ Siehe Artikel 15 des Hinweisgeberschutzgesetzes

5.1. Datenschutz

Während des ganzen Verfahrens wird die Identität der/des Hinweisgeber(s) streng vertraulich behandelt. Die Identität wird ausschließlich Befugten weitergeleitet, die für die Annahme und Ermittlung der Warnmeldung zuständig sind; es sei denn, es besteht eine gesetzliche Verpflichtung dazu oder der/die Hinweisgeber(in) hat seine Zustimmung gegeben.

Alle internen oder externen Parteien, die ermitteln oder Maßnahmen ergreifen, unterliegen der Geheimhaltungspflicht.

5.2. Anonymität

Der/die Hinweisgeber(in) hat die Möglichkeit, sowohl bei der Übermittlung der Warnmeldung als auch während des gesamten Verfahrens, anonym zu bleiben. In diesem Fall bleibt die Identität für die zuständigen Personen, die die Warnmeldung entgegennehmen und bearbeiten, unbekannt.

Das Belgische Rote Kreuz wird bemüht sein, die Ermittlung nach Eintreffen einer anonymen Warnmeldung aufzunehmen. Es stellt allerdings fest, dass gewisse Grenzen erreicht werden, wenn der Hinweisgeber anonym bleibt.

5.3. Maßnahmen zum Schutz vor Vergeltungsmaßnahmen

Der/die Hinweisgeber(in), Dritte, die in Verbindung zu der/dem Hinweisgeber steht oder Personen, die zur Bekanntmachung der Warnmeldung beigetragen haben oder die für den Empfang oder die Bearbeitung der Warnmeldung zuständig waren, dürfen aufgrund der gemeldeten Tatsachen nicht Gegenstand von Vergeltungsmaßnahmen sein.

Als Vergeltungsmaßnahme versteht sich jede direkte oder indirekte Handlung oder Unterlassung, die aufgrund einer internen, externen oder öffentlichen Warnmeldung ausgelöst wird und dem/der Hinweisgeber(in) ungerechtfertigt Schaden zufügt oder zufügen kann.

Wenn sie nicht ordnungsgemäß gerechtfertigt sind, werden als Vergeltungsmaßnahme angesehen:⁶

- Beschäftigungsmaßnahmen wie Entlassung, Suspendierung, Gehaltskürzung, Weigerung einer Anstellung oder Vertragsverlängerung oder eine Beförderung zu gewähren;
- Jede Handlung, die sich auf die Arbeitsbedingungen auswirkt, wie z.B. eine Änderung der Arbeitszeiten oder des Arbeitsorts, die Übertragung von Aufgaben, ungünstige Beurteilungen, die Verweigerung von Urlaub oder die Schaffung eines unangenehmes Arbeitsumfeldes;
- Andere Verhaltensweisen, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Belästigung, Diskriminierung, Einschüchterung, Rufschädigung oder Handlungen die darauf zielen,

⁶ Siehe Artikel 23 des Hinweisgeberschutzgesetzes für weitere Beispiele

den/die Hinweisgeber zu bestrafen oder davon abzuhalten, weiterhin bei einer laufenden Ermittlung oder Untersuchung mitzuwirken.

- Die vorzeitige Kündigung eines Vertrages für Warenlieferungen oder Dienstleistungen.

Das Belgische Rote Kreuz wird geeignete Maßnahmen gegen jeden er ergreifen, der Vergeltung ausübt oder mit Vergeltung droht.

Wenn ein/e Hinweisgeber(in) oder Dritte, die in Verbindung mit dem/der Hinweisgeber(in) stehen oder ihm/ihr geholfen hat, Vergeltungsmaßnahmen befürchtet oder meint, bereits Gegenstand von Vergeltungsmaßnahmen gewesen zu sein, sollte er/sie unverzüglich seine/ihre Bedenken dem Warnmeldungsmanager mitteilen. Er oder das Untersuchungsteam wird den Fall neutral überprüfen und sicherstellen, dass geeignete Maßnahmen zur Verhinderung oder Behebung von Vergeltungsmaßnahmen ergriffen werden.⁷

5.4. Unterstützende Maßnahmen

Zu den Unterstützungsmaßnahmen, die gegebenenfalls vom Belgischen Roten Kreuz gegeben werden können, zählen unter anderem:

- Technische Beratung für jede Behörde, die sich mit dem Hinweisgeberschutz befasst;
- Technische, soziale, psychologische und medien- Unterstützung.

Das Bundesinstitut zum Schutz und zur Förderung der Menschenrechte ist außerdem dafür zuständig, dem/der Hinweisgeber(in) unter bestimmten Bedingungen eine Reihe von Unterstützungsmaßnahmen zu gewährleisten, wie z.B. :

- Ratschläge und Informationen über die Rechte der/des Hinweisgeber(in);
- Rechtsbeistand bei grenzüberschreitende Straf- und Zivilverfahren;
- Finanzielle Unterstützung im Rahmen von Gerichtsverfahren.

5.5. Bedingungen, um eine Schutzmaßnahme zu erhalten

Der Schutz vor Vergeltungsmaßnahmen und die Unterstützungsmaßnahmen werden garantiert, vorausgesetzt, folgende Kriterien werden erfüllt:

- In **allen Fällen**: der/die Hinweisgeber war zum Zeitpunkt der Warnmeldungsübermittlung im guten Glauben, d.h. er/sie hatte einen vernünftigen Grund zu glauben, dass die gemeldeten Informationen über den Verstoß der Wahrheit entsprechen und dass der Verstoß im Geltungsbereich des Hinweisgeberrechts fällt.
- Im **Fall einer öffentlichen Enthüllung**:
 - Der/die Hinweisgeber hat zuerst eine interne oder externe Warnmeldung oder direkt eine externe Warnmeldung durchgeführt, aber es wurden keine geeigneten Maßnahmen innerhalb der vorgeschriebenen Frist ergriffen; oder
 - Der/die Hinweisgeber(in) hat zum Zeitpunkt der Warnmeldungsübermittlung einen berechtigten Grund zur Annahme, dass:

⁷ Siehe Artikel 26 des Hinweisgeberschutzgesetzes. Der Hinweisgeber kann auch beim Bundeskoordinator eine begründete Beschwerde richten.

- . der Verstoß eine offensichtliche und unmittelbare Gefahr für das öffentliche Interesse darstellt;
- . er/sie im Falle einer externen Warnmeldung Vergeltungsmaßnahmen von Personen Ausgesetzt sein könnte, ausgehend von den Personen, an die er/sie sich wenden sollte; oder
- . bei externen Warnmeldungen aufgrund besonderer Umstände (z.B. Beweisverschleierung oder-vernichtung oder bei Interessenkonflikt) eine Abhilfe Unwahrscheinlich ist.

6. Datenschutzgesetz

Die persönlichen Daten, die Sie uns mitteilen, wenn Sie eine Warnmeldung schicken, werden vom Belgischen Roten Kreuz bearbeitet, das für die Bearbeitung verantwortlich ist, seinen Sitz in 1180 Uccle, Rue de Stalle Nr. 96 hat und bei der Banque Carrefour des Entreprises unter der Nummer 0406.729.809 eingetragen ist.

Das Belgische Rote Kreuz sammelt und bearbeitet die persönlichen Daten im Rahmen einer Warnmeldung gemäß dem Hinweisgeberschutzgesetz, dem Gesetz vom 28. November 2022 über den Personenschutz für Personen, die Verstöße gegen das EU-Recht oder das nationale Recht melden, welche durch eine Rechtsperson des privaten Sektors begangen wurden aber auch unter Einhaltung der Datenschutzvorschriften, insbesondere der Allgemeinen Europäischen Verordnung zum Schutz natürlicher Personen bei der Bearbeitung personenbezogener Daten und dem freien Datenverkehr (DSGVO 2016/679) und des Gesetzes vom 30. Juli 2018 über den Schutz natürlicher Personen bei der Bearbeitung personenbezogener Daten.

Datenkategorien und Zweckbestimmungen

Um eine möglichst angemessene Bearbeitung der eingegangenen Meldung zu gewährleisten, sammelt und bearbeitet das Belgische Rote Kreuz folgende persönliche Daten

- Identität, Funktion, E-Mail-Adresse und Telefonnummer des/der Hinweisgeber(in), einschließlich anderer potenziell identifizierbarer persönlicher Informationen, es sei denn, der/die Hinweisgeber(in) hat sich für die Anonymität entschieden;
- Informationen über gemeldete Sachverhalte – einschließlich potenzieller Gesetzesverstöße, strafrechtlicher Vergehen, Verstöße gegen unternehmensinterne Richtlinien oder Verfahren oder andere Verstöße;
- Dokumente, Informationen oder Beweise, die im Zuge der Bearbeitung der Warnmeldung gesammelt wurden, sowie andere für die Ermittlung relevanten Informationen;
- Die Identität und das Benehmen aller in der Warnmeldung genannten Personen, einschließlich anderer potenziell identifizierbarer persönlicher Informationen, sowie die Namen von Person, die

inn- und außerhalb des Belgischen Roten Kreuzes etwas über die gemeldeten Sachverhalte wissen oder wissen könnten;

- In manchen Fällen, sensible personenbezogene Daten, d.h. alle Informationen über die Rasse oder ethnische Herkunft einer Person, ihre politische Meinung, ihre religiöse Überzeugung, ihre Mitgliedschaft in einer Gewerkschaft, ihre Gesundheit, ihr Sexualleben und ihr Strafregister. Die Bearbeitung sensibler persönlicher Daten wird durch das Datenschutzgesetz eingegrenzt und beschränkt sich strikt auf das, was für die Bearbeitung der Warnmeldung erforderlich ist.

Die Übermittlung von persönlichen Daten an Drittländer kann vorkommen, wenn die Warnmeldung eine Verwicklung mit einem Partner des Belgischen Roten Kreuzes in Afrika vorweist. In diesem Fall werden besondere Sicherheitsmaßnahmen ergriffen, um das gleiche Datenschutzniveau zu gewährleisten, wie bei der Datenverarbeitung in Belgien.

Datenspeicherung

Die Daten der Warnmeldung werden in einem gesicherten Umfeld gespeichert, auf das nur Personen Zugriff erhalten, die zur Bearbeitung der Ermittlung bevollmächtigt sind.

Datenaufbewahrung

Jegliche Daten, die dem Belgischen Roten Kreuz anvertraut wurden und die sich für die Bearbeitung der Warnmeldung als nutzlos erweisen, werden sofort gelöscht. Informationen über eine Warnmeldung, die eingestellt wird, werden nach deren Anonymisierung innerhalb von zwei Monaten nach Abschluss der Akte archiviert oder vernichtet.

Begründete Warnmeldung, die Informationen enthalten, die eine disziplinarische, zivilrechtliche oder strafrechtliche Haftung nach sich ziehen können, werden bis zum Abschluss der jeweiligen Verfahren gemäß den geltenden Rechtsanforderungen gespeichert.

Das Recht der Betroffenen Personen

- **Recht auf Dateneinsicht:** als Antwort auf die Anfrage auf Dateneinsicht erfolgt entweder die Bereitstellung der Kopien oder Unterlagen, die Informationen in Bezug auf den/die Hinweisgeber(in) beinhalten oder über eine Auflistung der in den Unterlagen vorkommenden persönlichen Daten. Wenn der Zugang auf persönliche Daten gewährt wird, werden die persönlichen Daten von Dritten wie Informanten, Hinweisgebern oder Zeugen aus den Dokumenten gelöscht.
- **Recht auf Berichtigung:** Wenn der Antragsteller einen Fehler in seinen Persönlichen Daten feststellt und einen Antrag auf Datenberichtigung stellt, hängt die Antwort von der Natur der Anfrage ab und von den Angaben, die betroffen sind. So können z.B. persönliche Daten des Antragstellers berichtigt werden, wenn er einen Fehler entdeckt hat, aber Berichtigungen von Orts-, Datum- oder Ereignisdaten können nicht vorgenommen werden, solange der Fehler nicht erwiesen ist.
- **Recht auf Datenlöschung:** dieses Recht darf nur ausgeübt werden, wenn die Löschung der Daten die laufenden Ermittlungen nicht beeinträchtigt.

Wenn Sie zu irgendeinem Zeitpunkt der Meinung sind, dass das Belgische Rote Kreuz ihrer Privatsphäre nicht respektiert oder sie ihre Rechte in Bezug auf den Datenschutz gelten lassen möchten, können Sie sich an den Datenschutzbeauftragten wenden:

1. Mittels eines Briefes gesendet an : Rue de Stalle Nr.96 in 1180 UCLLE;
2. Mittels einer E-Mail an dpd@croix-rouge.be;
3. Durch Ausfüllen des Formulars, das auf der Webseite des Belgischen Roten Kreuzes unter der Rubrik: <https://www.croix-rouge.be/donnees-personnelles/> zugänglich ist.

Wenn Sie eine Beschwerde einreichen möchten, können Sie sich auch an die Datenschutzbehörde wenden (1000 Brüssel, Rue de la Presse 35 wenden Tel +32 2 274 48 00, Fax +32 2 213 85 65 – contact@adp-gba.be).